

EINKAUFSDINGUNGEN der Fa. Gruber GmbH

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen haben für unsere sämtlichen Bestellungen Gültigkeit, sofern wir nicht in einzelnen Fällen andere abweichende Bestimmungen schriftlich bestätigen. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir den in seiner Auftragsbestätigung vorkommenden, unseren Einkaufsbedingungen nicht entsprechenden Bestimmungen widersprechen und dass die faktische Annahme der Lieferung kein akzeptieren der Bestimmungen der Auftragsbestätigung bedeutet; der Lieferer ist in Kenntnis, dass seine Lieferung von uns als Annahme der Einkaufsbedingungen gewertet wird.
2. Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie ordnungs- und firmengemäß unterfertigt sind; mündliche oder telefonische Bestellungen ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung sind unwirksam.
3. Zu jeder Bestellung erbitten wir umgehend Ihre Auftragsbestätigung mit verbindlichen Preisen und Lieferbedingungen, soweit diese nicht in der Bestellung bereits angeführt sind. Wenn eine Preisvorschrift nicht vorgenommen werden konnte, bedürfen Ihre dort genannten Preise unserer schriftlichen Bestätigung. Annahme der Lieferung ohne schriftliche Bestätigung der Preise bedeutet kein akzeptieren dieser Preise; alle Preise sind ohne Ausnahme Fixpreise, welche auch durch nachträglich eingetretene Währungsänderungen bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen nicht zu unserem Nachteil abgeändert werden können.
4. Festgelegte Liefertermine sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten; wird die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermines dem Lieferanten unmöglich, so hat er dies rechtzeitig anzuzeigen. Ungeachtet dieser Anzeige sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; wir sind dann auch berechtigt, Ersatzlieferung von dritter Seite zu beschaffen und den Lieferer mit dem Differenzschaden zu belasten, ohne dass dem Lieferer eine Einwendung gegen die Höhe des Kaufpreises der Ersatzlieferung zustünde. Müssen Sendungen durch Verschulden des Lieferers beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns daraus zustehenden Ersatzansprüche.
5. Sämtliche Lieferungen haben fracht- und packungsfrei zu erfolgen; alle dafür anfallenden Kosten und Spesen sind im Verkaufspreis inbegriffen. Das Transportrisiko trägt der Absender; erklären wir uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich einverstanden, dass wir das Transportrisiko übernehmen, so ist der Absender der Ware verpflichtet, bei der Bahn oder dem sonstigen Frachtführer alle Ersatzansprüche wegen Verlustminderung, Beschädigung der Ware und dergleichen sofort zu stellen und uns diese Ansprüche unverzüglich abzutreten. In solchen Fällen sind Warensendungen vom Absender auf seine Kosten zu versichern, falls wir nicht davon im Einzelfall Abstand nehmen oder die Versicherung selbst übernehmen. Sämtliche Emballagen und sonstige Verpackungsmaterialien sind im Kaufpreis inbegriffen und können von uns unter Abzug des gesamten Belastungswertes zurückgestellt werden; eine Abnutzungsgebühr wird nicht vereinbart.
6. Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Verwendbarkeit sowie auf Freiheit von Mängeln. Die Anzeige von Mängeln einer Lieferung gilt jedenfalls als unverzüglich erstattet, wenn sie **innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung** erstattet wird.
7. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle erbrachten Leistungen frei von Material-, Fabrikations- und Funktionsfehlern sowie von Rechtsmängeln sind und den vertraglich bedungenen Eigenschaften voll entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Annahme und beträgt 24 Monate. Der Gewährleistungspflicht wird entsprochen durch unverzügliche kostenlose Behebung durch den Auftragnehmer auf unser Verlangen; für ersetzte Teile beginnt die GWL-Frist neu zu laufen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht in angemessener, von uns festzusetzender Frist nach, sind wir berechtigt, die Behebung des Mangels zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Neben den Gewährleistungsansprüchen bleibt uns unbeschadet das Recht Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt Beweislast, dass kein Verschulden des Lieferers vorliegt, ausschließlich dem Lieferer.
8. Haftungsausschlüsse bzw. Haftungseinschränkungen des Lieferanten, insbesondere bezüglich Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte werden von uns nicht akzeptiert.
9. Sie garantieren durch Annahme der Bestellung, dass bei Ihren Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen für die Bestimmungsländer der Ware, insbesondere die Preis-Herstellung- und Kennzeichnungsvorschriften eingehalten sind. Sie garantieren weiters, dass Ihre Lieferungen frei von irgendwelchen Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Waren oder Teilen hievon keine Patent-, Musterschutz-, Urheberschutz- und Markenschutzrechte Dritter haften. Sie übernehmen die Verpflichtung, uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter völlig freizustellen, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten, unabhängig davon, ob Sie oder ein Dritter die Verletzung verursacht. Sie stehen dafür ein, dass die von Ihnen angegebenen Qualitäten und Herkunftsbezeichnungen sowie sonstige Angaben der Wahrheit entsprechen.
10. Sie als Lieferant stellen sicher, dass Sie bei der Herstellung Ihrer Produkte den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in Ihren Lieferketten in angemessener Weise nachkommen.
11. Für Ausschussware, deren Rücksendung auf Ihre Kosten und Gefahr erfolgt, behalten wir uns die Wahl vor, auf eine Ersatzlieferung zu verzichten oder zu bestehen; der Transport der Ersatzware geht auf Ihre Rechnung und Gefahr.
12. Muster, Modelle, Gesenke, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser ausdrückliches Eigentum, über das wir jederzeit frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Ort des Empfangsunternehmens als vereinbart, wenn dieses aus der Bestellung nicht hervorgeht, so wird Gaspoltshofen, Oberösterreich, als Erfüllung- und Zahlungsort vereinbart. Als Gerichtsstand gilt das für den Sitz des Empfangsunternehmens zuständige Gericht in Österreich vereinbart.
13. Irgendwelche Eigentumsvorbehalte Ihrerseits werden von uns nicht anerkannt.
14. Sie verpflichten sich, unsere Bestellungen streng vertraulich zu behandeln; im Falle eines Verstoßes sind wir unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche zur Aufhebung der Bestellung berechtigt.

SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadenersatzpflicht ist gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nicht abdingbarem inländischem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartung- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder grob nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
5. Für die Kosten des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nach Pkt. 1 + 2 dieses Artikels verpflichtet ist.
6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken ausreichend zu versichern und dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachweisen.



ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR LOHNARBEITEN

1. Materialabholung und Zustellung erfolgt nach Vereinbarung. Unser Material, alle vorgefertigten Teile und das von Ihnen zu bearbeitende Werkstück bleibt unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Sie verpflichten sich, bei einem allfälligen Exekutionsvollzug den Vollstreckungsbeamten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns von einer allfälligen Pfändung unverzüglich unter Bekanntgabe aller Daten zu verständigen.
2. Sie erklären, dass Sie gewerberechtlich befugt sind, die an Sie vergebenen Arbeiten durchzuführen und garantieren für die sachgemäße und einwandfreie Ausführung der Arbeiten.
3. Die Auslieferung gilt erst mit Übergabe und Kontrolle in unserem Werk, wenn nichts anderes vereinbart wurde, als erfüllt.
4. Bei Vorliegen komplizierter Aufträge, Unklarheiten bzw. Fertigungsschwierigkeiten ist unsere Erstkontrolle anzufordern oder uns das Erststück zur Kontrolle vorzulegen. Im übrigen verweisen wir auf Pkt. 2.
5. Falls wir leihweise Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente zur Verfügung stellen, sind diese unmittelbar nach Beendigung des Auftrages mit separatem Lieferschein zurückzustellen. Wir behalten uns vor, Sie mit allfälligen Kosten für Reinigung und Instandsetzung nach unsachgemäßem Gebrauch zu belasten. Sollten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messinstrumente durch natürliche Abnutzung bei Ihnen unbrauchbar werden, haben Sie uns ehestens davon in Kenntnis zu setzen.
6. Entsteht bei den von Ihnen durchgeführten Arbeiten Abfallmaterial größeren Umfangs oder wurde auf unseren Material-Lieferscheinen auf dessen Rücklieferung hingewiesen, so ist nach Beendigung des Auftrages das Abfallmaterial mittels Lieferschein zurückzustellen. Das Material muss innerhalb von 10 Tagen nach Auftrags erledigung bei uns eintreffen, da wir sonst gezwungen sind, es Ihnen zu verrechnen.